



in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 38, Absatz 2, vorsieht, dass Für Beschaffungen von geringfügigem Wert, das heißt Güter, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wert unter 40.000 Euro, die Beschaffung über die elektronischen Instrumente nicht verpflichtend ist, die Grundsätze der Rationalisierung der Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung jedoch zu berücksichtigen sind,

in den Artikel 49, Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023, in geltender Fassung, welcher vorsieht, dass bei Ankäufen unter dem EU-Schwellenwert, also auch bei Direktvergaben unter 140.000 Euro, in der Regel, der Grundsatz der Rotation berücksichtigt werden muss, in den Artikel 49, Absatz 4, welcher die zu begründenden Fälle aufzeigt, in welchen man vom Grundsatz der Rotation abweichen kann und in den Absatz 6, welcher vorsieht, dass bei Vergaben unter 5.000 Euro, der Grundsatz der Rotation keine Anwendung finden muss,

in den Beschluss der Landesregierung Nr. 547/2023, welcher in der Anwendungsrichtlinie Nr. 4, „Direktvergaben“, unter Ziffer 3 die Markterhebung und das Rotationsprinzip behandelt und die Fälle aufzeigt, in welchen der Grundsatz der Rotation Anwendung findet und Fälle, in welchen die Rotation keine Anwendung findet muss,

hat festgestellt, dass die auf dem beiliegenden Kostenvoranschlag angeführte Reparatur dringend für den Schulbetrieb benötigt wird und deshalb angekauft werden soll,

hat festgestellt, dass als geeigneter Vertragspartner die Firma Ungerer KG ausgewählt wurde und die detaillierte Begründung für die Auswahl des Vertragspartners wesentlicher Bestandteil dieses Verfahrens ist,

hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen für öffentliche Aufträge (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass der Auftrag auf dem elektronischen Portal der Agentur für Verträge des Landes Südtirols veröffentlicht wird,

hat festgestellt, dass die Gesamtausgabe für die Schule 4.758,00 Euro (MwSt. inklusive) beträgt, die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und, dass die Ausgabe im Finanzjahr 2023 getätigt wird

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründung und nach Feststellung, dass kein Interessenkonflikt besteht, mit dem oben genannten Wirtschaftsteilnehmer einen öffentlichen Auftrag zwecks Ankauf der oben genannten Dienstleistung zu einem Vertragswert von 4.758,00 Euro (MwSt. inklusive) abzuschließen;

die Begründung über die Auswahl des Vertragspartners liegt vor;

EPV („RUP“) dieses Verfahrens ist der Direktor Rudi Gruber.

DER DIREKTOR

Rudi Gruber
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)



Anlage 1

Wesentlicher Bestandteil

Begründung Auswahl des Vertragspartners:

Ankauf einer Lieferung

☒	Die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
☒	Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
☒	Die Dienstleistung wurde nicht über den elektronischen Markt Südtirols (EMS) angekauft: Dienstleistung wird nicht angeboten
☐	Vertragspartner durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt:
☒	Es wurde aus folgendem Grund nur ein Kostenvoranschlag von einem Wirtschaftsteilnehmer eingeholt: Die Firma Ungerer KG hat die Kühlanlage geliefert und montiert und wird somit mit der dringenden Reparatur derselben beauftragt

Die auftraggebende Verwaltung bestätigt, dass kein auch nur potentieller Interessenkonflikt besteht.